

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2020

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 108/2018, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die steirischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2020 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachgruppen wurden am 20. November 2019 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark und die Beschlüsse der Fachverbände im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2019 genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gemäß § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhens die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.

Graz, im Dezember 2019

**104 Landesinnung der
Hafner, Platten- und
Fliesenleger und Keramiker**

Beschluss der Fachgruppentagung am
04.09.2019

Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je
Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und
Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen
Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach
differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:

Hafner	1,25 %
Platten- und Fliesenleger	1,25 %
Keramiker	1,25 %
alle sonstigen Berufszweige	1,25 %

Pro Betriebsstätte zum 31.12. des Vorjahres gemeldet,
zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, ein fester
Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige:

Hafner	280,00 Euro
Platten- und Fliesenleger	280,00 Euro
Keramiker	280,00 Euro
alle sonstigen Berufszweige	280,00 Euro

Für die 3. und jede weitere Betriebsstätte 140,00 Euro

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal 2.500,00 Euro

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird
ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 140,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer

Beschluss der Fachgruppentagung am 12.07.2019

Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens	2,10 % 172,00 Euro	
Höchstens	1.124,00 Euro	
Erste Betriebsstätte fester Betrag	0,00 Euro	
Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag	172,00 Euro	
Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor.		
Für den Berufszweig der Tapezierer und Dekorateur: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens	2,10 % 298,00 Euro	
Höchstens	1.124,00 Euro	
Erste Betriebsstätte fester Betrag	0,00 Euro	
Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag	209,00 Euro	
Für die sonstigen Berufszweige: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens	2,00 % 99,00 Euro	
Höchstens	791,00 Euro	
Erste Betriebsstätte fester Betrag	0,00 Euro	
Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag	99,00 Euro	
Für alle Berufszweige: Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG. Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		49,50 Euro
Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
Für alle Berufszweige, ausgenommen die gesondert Angeführten: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestsatz	1,00 % 150,00 Euro
Höchstsatz	320,00 Euro

Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte im Berufszweig Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Bauwerksabdichter; Stuckateure und Trockenausbauer; Gipser	45,00 Euro
Zusätzlich fester Betrag pro erster Betriebsstätte für den Berufszweig Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor (Bundeswerbung Beton)	950,00 Euro
Für den Berufszweig Betonwarenerzeuger: Betonwarenerzeuger- Mindestsatz	260,00 Euro
Betonwarenerzeuger- Höchstsatz	520,00 Euro
Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte	45,00 Euro
Für den Berufszweig Sand,- Kies,- Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen	
Mindestsatz	200,00 Euro
Höchstsatz	400,00 Euro
Zusätzlich pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag	100,00 Euro
Für den Berufszweig der Bodenleger: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahrs in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von	0,60 %
Mindestsatz	240,00 Euro
Höchstsatz	800,00 Euro
Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte	45,00 Euro
Für den Berufszweig der Pflasterer: die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von	2,00 %
Mindestsatz	250,00 Euro
Höchstsatz	600,00 Euro
Zusätzlich pro Betriebsstätte fester Betrag	95,00 Euro
Für den Berufszweig der Steinmetze: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahrs in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von	1,20 %
Mindestsatz	362,00 Euro
Höchstsatz	1.521,00 Euro
Zusätzlich pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag	143,50 Euro
Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	75,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

107 Landesinnung Holzbau
Beschluss der Fachgruppentagung am
13.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von
Mindestbetrag 1,30 %
200,00 Euro

Höchstens 3.200,00 Euro

Fester Betrag für die erste Betriebsstätte 135,00 Euro

Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte 135,00 Euro

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 100,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**108 Landesinnung der
Tischler und Holzgestalter**
Beschluss der Fachgruppentagung am
27.09.2019

Pro Mitglied ein Fester Betrag
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

a) Tischler wie Tischler,
Parkettbodenleger,
Bootbauer,
Modellbauer,
Hobelwerke sowie
Zusammenbau von Möbelbausätzen 160,00 Euro

b) Holzgestalter wie
Holzgestalter,
Bildhauer,
Binder,
Bürsten- und Pinselmacher,
Drechsler,
Erzeugung und Service von Sportartikeln,
Erzeugung von Spielzeug aller Art
Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln,
Korb- und Möbelflechter und
Wurzelschnitzer 160,00 Euro

c) sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro
Betriebsstätte und Berufszweig (ggf. inkl. eines Betrages für
Sonderleistungen) 160,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen
Jahres in Prozent 1,20 %

Unter Sonderleistungen sind Werbebeiträge,
Ausbildungsbeiträge, Kosten für Fachzeitschriften udgl zu
verstehen.

Höchstbetrag 2.035,00 Euro

Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter 0,00 Euro

Gehört das Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren
Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist dieser Betrag nur
einmal zu entrichten.

Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 80,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

110 Landesinnung der Metalltechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2019

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2020 als Kombination wie folgt festgelegt:

1. Ein fester Betrag pro Berufszweig
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen; 0,00 Euro

2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille für die Berufszweige
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen; 1,70 ‰

3. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen;
ein fester Betrag 220,00 Euro

Höchstbetrag 600,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 110,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2019

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

Ein fester Betrag pro Berufszweig
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen 152,10 Euro
Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen: 0,819 ‰

Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag 0,00 Euro

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal 1.989,00 Euro

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 65,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

112 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2019	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:	
	Ein fester Betrag pro Berufszweig	140,00 Euro
	Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.	
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent	0,35 %
	Pro Betriebsstätte in Berufszweigen	0,00 Euro
	Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal	1.400,00 Euro
	Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	65,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

113 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Bundesinnungsausschussbeschluss am 10.05.2019	pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme	150,00 Euro 0,50 %
	Höchstbetrag	2.500,00 Euro
	Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
	Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	75,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

114 Landesinnung der Mechatroniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2019

Die Grundumlage der Landesinnung der Mechatroniker Steiermark wird als Kombination aus nachstehenden Bemessungsgrundlagen festgelegt:

1. Ein fester Betrag pro Berufszweig
 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
 - Kälte- und Klimatechnik
 - sowie aller Sonstiger

0,00 Euro

 2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,05 Prozent für die Berufszweige
 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
 - Kälte- und Klimatechnik
 - sowie aller Sonstiger

Höchstens 505,00 Euro

 3. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
 - Kälte- und Klimatechnik
 - sowie aller Sonstiger

ein fester Betrag in Höhe von 195,00 Euro
- Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte gelangt der feste Betrag nur 1 Mal zur Vorschreibung.
- Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.
- Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.
- Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 97,50 Euro
- Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

115 Landesinnung der Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2019	1. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner Vulkaniseure Sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag	190,00 Euro
	2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres in 0 Promille für die Berufszweige Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner Vulkaniseure Sowie aller Sonstigen	
	3. Ein fester Betrag pro Berufszweig Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner Vulkaniseure	0,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	95,00 Euro

116 Landesinnung der Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2019	Pro Mitglied ein fester Betrag pro Berufszweig: Gold- und Silberschmiede	200,00 Euro
	Uhrmacher	200,00 Euro
	Musikinstrumentenerzeuger	200,00 Euro
	Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger	200,00 Euro
	Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände	150,00 Euro
	Alle sonstigen Berufszweige	150,00 Euro
	Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, sowie allen Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig: Ein Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in % ist zulässig.	0,00 Euro
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, für die Berufszweige Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, sowie allen Sonstigen:	0,00 %
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	75,00 Euro	

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2019

- a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie
1. Kürschner,
 2. Kappenmacher und Rohwarenfärber,
 3. Präparatoren,
 4. Zurichter,
 5. Handschuhmacher,
 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
 7. Gerber und Lederfärber,
 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie
 9. Appreteure von Leder und Rohwaren.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von 200,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte 100,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,00 %

Höchstbetrag 400,00 Euro

- b) Bekleidungsgewerbe, wie
1. Kleidermacher,
 2. Schulterpolstererzeuger,
 3. Schnittzeichner,
 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
 5. Kleider- und Kostümverleiher,
 6. Änderungsschneiderei,
 7. Wäschewarenerzeuger,
 8. Krawattenerzeuger,
 9. Hutmacher,
 10. Modisten,
 11. Kunstblumenerzeuger,
 12. Federnschmücker,
 13. Schirmmacher sowie
 14. Wildbartbinder.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von 200,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte 100,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,50 %

Höchstbetrag 400,00 Euro

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker,
2. Stricker,
3. Großmaschinsticker,
4. Ausschneider,
5. Stickereizeichner,
6. Scherler,
7. Musterzeichner,
8. Maschinsticker,
9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
10. Handsticker,
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
12. Tamburierer,
13. Spitzenklöppler,
14. Maschinstricker, Handstricker,
15. Wirker,
16. Weber (Tuchmacher),
17. Fleckerlteppich-Weber,
18. Banderzeuger,
19. Teppichknüpfer,
20. Teppichreparatur,
21. Posamentierer,
22. Schnur- und Börtelmacher,
23. Gold- und Silberdrahtzieher,
24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
25. Woll- und Seidenadjustierer,
26. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,
27. Seiler,
28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
29. Kunststopfer,
30. Repassierer,
31. Plissierer,
32. Stoffknopferzeuger sowie
33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von 165,00 Euro

Für jede weitere Betriebsstätte 82,50 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und ein Prozentsatz in Höhe von 1,00 %

Höchstbetrag 400,00 Euro

d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie

1. Textilreiniger,
2. Färber,
3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
5. Appreteure,
6. Zeugdrucker,
7. Tuchscherer,
8. Wollwäscher,
9. Webwarensenger,
10. Schal- und Bandausschneider,
11. Wäscher,
12. Wäschebügler,
13. Heißmangler,
14. Wäscheroller,
15. Wäscheverleiher,
16. Bleicher,
17. Vorhangappreteure,
18. Übernahmestellen für Textilreinigung,
19. Waschen und Färben,
20. Mietwaschküchen,
21. Münzkleiderreinigung sowie
22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von	260,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	130,00 Euro
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und ein Promillesatz in Höhe von Höchstbetrag	3,00 ‰ 2.900,00 Euro
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.	
Die Differenzierung nach einzelnen Berufszweigen bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und die damit verbundenen Tätigkeiten.	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	82,50 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2019	Pro Mitglied ein fester Betrag	0,00 Euro
	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen	
	a) Augenoptiker	500,00 Euro
	b) Kontaktlinsenoptiker	500,00 Euro
	c) Hörakustiker	200,00 Euro
	d) Orthopädietechniker	200,00 Euro
	e) Schuhmacher	200,00 Euro
	f) Orthopädieschuhmacher	200,00 Euro
	g) Zahntechniker	500,00 Euro
	h) sowie alle sonstigen Berufszweige	200,00 Euro
	In jenen Betriebsstätten, in denen sowohl der Berufszweig Augenoptiker, als auch Kontaktlinsenoptiker ausgeübt wird, wird der für die genannten Berufszweige beschlossene Betrag nur in einfacher Höhe, also EUR 500,-, vorgeschrieben. In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.	
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille in den Berufszweigen	
	a) Augenoptiker	7,00 ‰
	b) Kontaktlinsenoptiker	7,00 ‰
	c) Hörakustiker	7,00 ‰
	d) Orthopädietechniker	7,00 ‰
	e) Schuhmacher	7,00 ‰
	f) Orthopädieschuhmacher	7,00 ‰
	g) Zahntechniker	7,00 ‰
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	7,00 ‰	

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	0,00 Euro
Höchstgrenze	2.500,00 Euro
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	100,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2019	Die Grundumlage für Mühlen (inkl. Ölpresser) setzt sich zusammen aus:	
	Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	270,00 Euro
	Für jede weitere Betriebsstätte	200,00 Euro
	Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Höchstens	1.750,00 Euro
	Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von € 0,25, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne. Höchstens	1.750,00 Euro
	Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von € 0 ergibt. Höchstens	1.750,00 Euro
	Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von € 0. Höchstens	1.750,00 Euro
	Die Grundumlage für Mischfutterhersteller setzt sich zusammen aus:	
	Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	270,00 Euro
	Für jede weitere Betriebsstätte	200,00 Euro
	Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Höchstens	1.750,00 Euro
	Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von € 0, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne. Höchstens	1.750,00 Euro
	Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von € 0,15 ergibt. Höchstens	1.750,00 Euro
	Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von € 0. Höchstens	1.750,00 Euro

Die Grundumlage für Bäcker, Konditoren und Fleischer setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	270,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	200,00 Euro
Plus 0,3 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Höchstens	1.750,00 Euro
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von € 0, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne. Höchstens	1.750,00 Euro
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von € 0 ergibt. Höchstens	1.750,00 Euro
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von € 0. Höchstens	1.750,00 Euro

Die Grundumlage für Nahrungs- und Genussmittelgewerbe setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	270,00 Euro
Für jede weitere Betriebsstätte	200,00 Euro
Plus 0,3 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Höchstens	1.750,00 Euro
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von € 0, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne. Höchstens	1.750,00 Euro
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von € 0 ergibt. Höchstens	1.750,00 Euro
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von	
10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J	900,00 Euro
50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J	1.700,00 Euro
75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J	2.200,00 Euro
Über 100.000.000 kg Vm/J	3.200,00 Euro

Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

	<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.</p>	135,00 Euro
<hr/>		
<p>120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2019</p>	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige in der Höhe von</p> <p>a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufszweige</p> <p>0% der Sozialversicherungsbeitragssumme.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Mitglieder, die eine Betriebsstätte sowohl im Berufszweig Masseur, als auch im Berufszweig Heilmasseur (Kombination aus c) und f)) angemeldet haben, zahlen den pro Berufszweig festzusetzenden Betrag in halber Höhe von je</p> <p>Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des Sockelbetrages</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.</p>	237,00 Euro
		118,50 Euro
		474,00 Euro
		118,50 Euro
<hr/>		
<p>121 Landesinnung der Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2019</p>	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von</p> <p>0% der Sozialversicherungsbeitragssumme.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	310,00
		155,00 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

122 Landesinnung der Berufsfotografen		
Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2019	a) Berufsfotografen	235,00 Euro
	b) Pressefotografen und Fotodesigner	235,00 Euro
	c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera	235,00 Euro
	d) Mikroverfilmer	180,00 Euro
	e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprograf)	180,00 Euro
	f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung	235,00 Euro
	g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten	180,00 Euro
	h) Foto- und Bildagenturen	235,00 Euro
	i) Fotoausarbeitungsbetriebe	180,00 Euro
	j) Mini-Laboratorien sowie	180,00 Euro
	k) Digitale Bildbearbeitung	180,00 Euro
	Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder weitere Betriebsstätten	40,00 %
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind.	0,00 Euro
	Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	10,00 Euro
pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag	100,00 Euro	
Begründung für unterschiedliche Höhe der Berufszweige, im festen Betrag in den Berufszweigen a) b) c) f) h) ist ein Werbebeitrag sowie der RSV- Beitrag enthalten. Weiters besteht eine höhere Betreuungsintensität und deutlich unterschiedliche Aktivitäten.		
Keine Staffelung nach Rechtsform.		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.		
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		90,00 Euro
Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

123 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2019

Die Grundumlage für die Landesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Steiermark wird aus einer Kombination aus nachstehenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt:

1. Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von	0,00 Euro
2. Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige	
a. Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind,	170,00 Euro
b. Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten,	170,00 Euro
c. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,	240,00 Euro
d. Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice),	240,00 Euro
e. Chemische Laboratorien,	170,00 Euro
f. Hersteller von Arzneimitteln,	170,00 Euro
g. Erzeuger pharmazeutischer Waren,	170,00 Euro
h. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln,	170,00 Euro
i. Pharmareferenten,	170,00 Euro
j. Hersteller von kosmetischen Artikeln,	170,00 Euro
k. Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen),	170,00 Euro
l. Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr,	170,00 Euro
m. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln,	170,00 Euro
n. Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln,	170,00 Euro
o. Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören,	170,00 Euro
p. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren,	170,00 Euro
q. Hersteller von Haushaltschemikalien,	170,00 Euro
r. Erzeuger von Kunststoffen,	170,00 Euro
s. Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln,	170,00 Euro
t. Wachwarenerzeugung,	170,00 Euro
u. Verarbeiter von Erdölprodukten,	170,00 Euro
v. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)	170,00 Euro
w. alle sonstigen Berufszweige	170,00 Euro
3. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige in Höhe von	0,00 Euro
4. Die Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres in einem Hebesatz differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige	

a. Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind,	0,50 %
b. Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten,	0,50 %
c. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,	0,65 %
d. Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice),	0,65 %
e. Chemische Laboratorien,	0,50 %
f. Hersteller von Arzneimitteln,	0,50 %
g. Erzeuger pharmazeutischer Waren,	0,50 %
h. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln,	0,50 %
i. Pharmareferenten,	0,50 %
j. Hersteller von kosmetischen Artikeln,	0,50 %
k. Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen),	0,50 %
l. Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr,	0,50 %
m. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln,	0,50 %
n. Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln,	0,50 %
o. Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören,	0,50 %
p. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren,	0,50 %
q. Hersteller von Haushaltschemikalien,	0,50 %
r. Erzeuger von Kunststoffen,	0,50 %
s. Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln,	0,50 %
t. Wachwarenerzeugung,	0,50 %
u. Verarbeiter von Erdölprodukten,	0,50 %
v. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)	0,50 %
w. alle sonstigen Berufszweige	0,50 %

Für die Berufszweige:

- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,
 - Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice),
- beträgt die Grundumlage höchstens

1.800,00 Euro

Für die anderen Berufszweige lt. Liste beträgt die Grundumlage höchstens

600,00 Euro

Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, so kommt der berufszweigspezifisch höhere Grundumlagensatz zur Vorschreibung.

Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	85,00 Euro
	Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
<hr/>		
124 Landesinnung der Friseure	Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte in der Höhe von	247,00 Euro
Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2019	und 1% der Sozialversicherungsbeitragssumme (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des vorangegangenen Jahres.	
	Pro Mitarbeiter	0,00 Euro
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	123,50 Euro
	Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
<hr/>		
125A Landesinnung der Rauchfangkehrer	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:	
Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2019	der Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von	0,00 Euro
	der Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von	0,00 Euro
	dem steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz	0,35 %
	mindestens jedoch	1.000,00 Euro
	der Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag	0,00 Euro
	Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Verschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung aufgrund der Mitarbeiteranzahl geschätzt. Bei Neuerrichtung im Verschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.	
	Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Die Grundumlage wird auf volle EURO gerundet.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	500,00 Euro
	Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

125B Landesinnung der Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2019	Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:	
	Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte.	240,00 Euro
	Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in Höhe von	50,00 %
	Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter.	0,00 Euro
	Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent.	0,00 %
	Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag	1,70 Euro
	Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	120,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2019	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen a) Adressenbüros, b) Agrarunternehmer, c) Berufsdetektive, d,) Bewachungsgewerbe, e) Büroservice, f) Call-Center, g) Forstunternehmer, h) Fundbüros, i) Holzerkleinerer, j) Informationsdienste, k) Medienbeobachter, l) Patentausüber und -verwerter, m) Personaldienstleister (Arbeitsvermittler), n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, o) Sprachdienstleister, p) Tauchunternehmer, q) Versandservice, r) Berufszweig Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten, s) Zeichenbüros, t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören	140,00 Euro
	m) Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser)	180,00 Euro
	Für den Fall, das ein Mitglied mehreren Berufszweigen innerhalb einer Fachgruppe zugeordnet ist, werden die festen Beträge aller Berufszweige zur Gänze addiert.	
	Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	70,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

127 Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2019	Fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0105), Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0110), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0115)	120,00 Euro
	selbständige Personenbetreuer (0200), Organisation der Personenbetreuung (0300) zuzüglich 0 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	80,00 Euro 40,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

128 Fachgruppe der persönlichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2019	Als Bemessungsgrundlage der Grundumlage für das Jahr 2020 für die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister wird festgelegt: Die Anzahl der Betriebsstätten zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mindestens auf Basis einer Betriebsstätte in den Berufszweigen a)Astrologen, b)Farb- und Typberater, c)Hilfesteller, d)Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), e)Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten, f)Partnervermittler g)Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), h)Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i)alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören. mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von	100,00 Euro
	Der Abschlag für die 2. oder für weitere Betriebsstätten beträgt 100 %. Der Abschlag für die 2. oder jede weitere Berufszweigzugehörigkeit beträgt 100 %. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	50,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

**129 Fachvertretung der
Film- und Musikwirtschaft**
Fachverbandsausschussbeschluss am
19.09.2019

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des
Vorjahres 4,80 ‰
Mindestbetrag 180,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 90,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Sparte Industrie

201 Fachvertretung Bergwerke und Stahl Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 10.09.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Fachverband	1,28 ‰
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019	Sondergrundumlage	0,07 ‰
	Gesamt	1,35 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

202 Fachvertretung der Mineralölindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 29.05.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Fachverband	1,30 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	14,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

203 Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 25.09.2019

Beschlussfassendes Organ für die

Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am

09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder
Fachverband

3,47 ‰

Sondergrundumlage

0,13 ‰

Gesamt

3,60 ‰

Mindestbetrag

70,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

204 Fachvertretung der Glasindustrie

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 29.04.2019

Beschlussfassendes Organ für die

Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am

09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres
Fachverband

1,59 ‰

Sondergrundumlage

0,08 ‰

Gesamt

1,67 ‰

Mindestbetrag

70,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

205 Fachvertretung der chemischen Industrie

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 29.05.2019

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
Fachverband

1,80 ‰

Sondergrundumlage

0,10 ‰

Gesamt

1,90 ‰

Mindestbetrag

70,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

206 Fachvertretung der Papierindustrie

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 04.06.2019

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres
Fachverband

1,52 ‰

Sondergrundumlage

0,08 ‰

Gesamt

1,60 ‰

Mindestbetrag

70,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

207 Fachvertretung der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 03.06.2019
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:
Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	
Fachverband	2,67 ‰
Sondergrundumlage	0,13 ‰
Gesamt	2,80 ‰
Mindestbetrag	70,00 Euro
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

209 Fachvertretung der Bauindustrie

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 05.06.2019

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	2.180,19 Euro
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00 Euro
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	2.180,19 Euro
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 Euro
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
Mindestbetrag	0,00 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	

	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	0,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
<hr/>		
210 Fachgruppe der Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung am 27.06.2019	GU a: 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie, 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der sonstigen Holzverarbeitenden Industrie, mindestens jedoch	120,00 Euro
	GU b: 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU), mindestens jedoch	120,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	60,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
<hr/>		
211 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 05.06.2019 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Fachverband	3,42 ‰
	Sondergrundumlage	0,06 ‰
	Gesamt	3,48 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

212 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 09.05.2019

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Fachverband 3,44 ‰

Sondergrundumlage 0,07 ‰

Gesamt 3,51 ‰

Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden

Fachverband 1,84 ‰

Sondergrundumlage 0,07 ‰

Gesamt 1,91 ‰

Berufsgruppe Textilindustrie

Fachverband 2,04 ‰

Sondergrundumlage 0,07 ‰

Gesamt 2,11 ‰

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie

Fachverband 1,94 ‰

Sondergrundumlage 0,06 ‰

Gesamt 2,00 ‰

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Fachverband 1,44 ‰

Mindestbetrag

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 235,00 Euro

Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 235,00 Euro

Berufsgruppe Textilindustrie 150,00 Euro

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 200,00 Euro

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 70,00 Euro

Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

213 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 05.06.2019 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	
	Fachverband	5,50 ‰
	Sondergrundumlage	0,07 ‰
		5,57 ‰
	Gesamt	
	Mindestbetrag	150,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	75,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
215 Fachvertretung der NE-Metallindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 14.05.2019 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	
	Fachverband	2,80 ‰
	Sondergrundumlage	0,10 ‰
	Gesamt	2,90 ‰
	Mindestbetrag	70,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	35,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
216 Fachgruppe der metalltechnischen Industrie Beschluss der Fachgruppentagung am 07.05.2019	Mindestgrundumlage	500,00 Euro
	Berufszweig Gießerei 3,38‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.	
	Fachverband: 3,20‰; Fachgruppe: 0,18‰ jedoch mit einem Mindestbetrag von	500,00 Euro
	Alle anderen Berufszweige 0,78‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.	
	Fachverband: 0,60‰; Fachgruppe: 0,18‰ jedoch mit einem Mindestbetrag von	500,00 Euro
	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	250,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

217 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 10.10.2019

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Fachverband

0,56 ‰

Sondergrundumlage

0,07 ‰

Gesamt

0,63 ‰

Mindestbetrag

70,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

218 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 18.06.2019

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Fachverband

0,95 ‰

0,05 ‰

Sondergrundumlage

Gesamt

1,00 ‰

Mindestbetrag

70,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Sparte Handel

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:

a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 130,00 Euro

b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 60,00 Euro

c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 60,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 wird vom Gremium des Lebensmittelhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 30,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Höhe von 0,43% des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:

a) Tabakfachgeschäfte

b) Tabakverkaufsstellen

c) Tabakwarengroßhandel

d) alle sonstigen Betriebsarten

mindestens 65,00 Euro

höchstens 450,00 Euro

sowie 0,01 % des mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres je Betriebsstätte:

mindestens 15,00 Euro

höchstens 30,00 Euro

Bei Zusammentreffen von Umsätzen aus dem Handel mit Tabakwaren und mit Produkten der österreichischen Lotterien ist die Grundumlage ausschließlich auf Basis des mit Tabakwaren erzielten Umsatzes zu berechnen.

Es wird auf ganze Euro-Beträge abgerundet.

Die Rechtsformstaffelung gem § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 7,50 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**303 Landesgremium des
Handels mit Arzneimitteln,
Drogerie- und
Parfümeriewaren sowie
Chemikalien und Farben**
Beschluss der Fachgruppentagung am
20.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen
Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer
Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der
Sortimenter und Mitgliedschaft:

Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 172,00 Euro

Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 172,00 Euro

weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter
(nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44
WKG) 172,00 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende
Berufszweige:

a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure, 0,00 Euro

b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien, 0,00 Euro

c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren, 0,00 Euro

d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf, 0,00 Euro

e) alle sonstigen 0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark
erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 86,00 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**304A Landesgremium des
Weinhandels**

Beschluss der Fachgruppentagung am
30.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:

a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 450,00 Euro

b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 450,00 Euro

c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 75,00 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung) 0,00 Euro

alle sonstigen 0,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Weinhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 37,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**304B Landesgremium des
Agrarhandels**
Beschluss der Fachgruppentagung am
13.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
a. Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	150,00 Euro
b. Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	100,00 Euro
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsormenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	22,00 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	0,00 Euro
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	0,00 Euro
Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)]	0,00 Euro
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	0,00 Euro
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	0,00 Euro
alle sonstigen	0,00 Euro
Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Agrarhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	11,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

305 Fachgruppe des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2019	1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
	2) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
	- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	230,00 Euro
	- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	230,00 Euro
	- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	80,00 Euro
	3) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
	- Handel mit Heizölen und Flüssiggas	0,00 Euro
	- alles sonstigen	0,00 Euro
	Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Energiehandels erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	40,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2019	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
	2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	
	- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
	- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
	- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
	3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
	a) Marktfahrer	185,00 Euro
	b) Markthändler	185,00 Euro
	c) Straßenhändler	185,00 Euro
	d) Wanderhändler	185,00 Euro

e) Christbaumhändler 100,00 Euro

f) sonstige 100,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 50,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

307 Landesgremium des Außenhandels
Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	220,00 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	100,00 Euro
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG)	76,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Außenhandels erfolgt ausschließlich auf Grund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 2..

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

	38,00 Euro
--	------------

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln
Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	142,00 Euro
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	92,00 Euro
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	92,00 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	0,00 Euro
a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebe-säcken, Kurzwaren Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)	0,00 Euro
b) alle Sonstigen	0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

	46,00 Euro
--	------------

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

309 Landesgremium des Direktvertriebs Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2019	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	118,00 Euro
	2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	
	- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
	- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
	- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		
		59,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2019	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
	2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	
	Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	120,00 Euro
	Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	120,00 Euro
	weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	120,00 Euro
	3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
	a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren	0,00 Euro
	b) alle Sonstigen	0,00 Euro
	Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2. .	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		
		60,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

**311 Landesgremium der
Handelsagenten**
Beschluss der Fachgruppentagung am
27.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	205,00 Euro
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	112,00 Euro
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft)(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	112,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

	56,00 Euro
--	------------

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**312 Landesgremium des
Juwelen-, Uhren-, Kunst-,
Antiquitäten- und
Briefmarkenhandels**
Beschluss der Fachgruppentagung am
26.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	236,00 Euro
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	186,00 Euro
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss 23 zu § 44 WKG)	90,00 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

a) Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf,	0,00 Euro
b) Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus,	0,00 Euro
c) Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede,	0,00 Euro
d) Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik,	0,00 Euro
e) Sammelstücken,	0,00 Euro
f) Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie	0,00 Euro
g) Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen	0,00 Euro
h) alle Sonstigen	0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 45,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**313 Landesgremium des
Baustoff-, Eisen-, Hartwaren-
und Holzhandels**

Beschluss der Fachgruppentagung am
27.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen
Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer
Betriebsstätte.
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten
der Sortimenter und Mitgliedschaft

Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 110,00 Euro

Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 60,00 Euro

weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter
(nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44
WKG) 60,00 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende
Berufszweige:

a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten
(Halbzeug), 0,00 Euro

b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf 0,00 Euro

c) Heizung, Klima- und Sanitärbedarf, 0,00 Euro

d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren, 0,00 Euro

e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln, 0,00 Euro

f) Holz, 0,00 Euro

g) Holzfabrikaten und Holzhäusern, 0,00 Euro

h) Baustoffen, 0,00 Euro

i) Bauelementen und Flachglas sowie 0,00 Euro

j) Fertigteilhäusern. 0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark
erfolgt nur unter Punkt 2. .

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 30,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**314 Landesgremium des
Maschinen- und
Technologiehandels**

Beschluss der Fachgruppentagung am
17.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	105,00 Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
a) Computer und Computersysteme	0,00 Euro
b) Sekundärrohstoffe	0,00 Euro
c) alle Sonstigen	0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

	52,50 Euro
--	------------

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**315 Landesgremium des
Fahrzeughandels**

Beschluss der Fachgruppentagung am
10.09.2019

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	135,00 Euro
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	135,00 Euro
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft)(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	67,50 Euro

Die Vorschreibung im Landesgremium Fahrzeughandel erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

	33,75 Euro
--	------------

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

316 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Bundesgremialausschussbeschluss am 30.09.2019	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von	100,00 Euro
	Mindestbetrag	100,00 Euro
	Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG	
	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	50,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2019	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
	2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft	
	Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	115,00 Euro
	Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	115,00 Euro
	weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	115,00 Euro
	3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
	a) den Handel mit	
	1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation.	0,00 Euro
	2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,	0,00 Euro
	3. Musikinstrumenten und deren Zubehör,	0,00 Euro
	4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen,	0,00 Euro
	5. Elektroinstallationsmaterial sowie	0,00 Euro
	6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör	0,00 Euro
	b) Videotheken sowie	0,00 Euro
	c) den Handel mit	
	1. Möbeln, Büromöbeln,	0,00 Euro
2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien,	0,00 Euro	
d) den Handel mit		
1. Orientteppichen sowie	0,00 Euro	
2. Wohnaccessoires	0,00 Euro	
e) alle sonstigen Berufszweige.	0,00 Euro	
Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2. .		

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 57,50 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**318 Landesgremium des
Versand-, Internet- und
allgemeinen Handels**
Beschluss der Fachgruppentagung am
16.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen
Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer
Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten
der Sortimenter und Mitgliedschaft:

- Mehrfachsortimenter 125,00 Euro
(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)
- Einfachsortimenter 70,00 Euro
(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter
(nebenbetreute Mitgliedschaft)
(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 70,00 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende
Berufszweige:

- a.) Versand- Internethandel 0,00 Euro
- b.) Warenhäuser 0,00 Euro
- c.) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln 0,00 Euro
- d.) Blumengroßhandel 0,00 Euro
- e.) Handel mit Altwaren sowie 0,00 Euro
- f.) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach
einem anderen Fachverband des Handels angehören 0,00 Euro

4.) Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern-
und Auswärtsgeschäftesgesetzes (FAGG) getätigte Umsätze,
gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich
tätigen Beschäftigten:

- 0 bis 10 Beschäftigte 0,00 Euro
- 11 bis 100 Beschäftigte 0,00 Euro
- mehr als 100 Beschäftigte 0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des
Versand-, Internet- und allgemeinen Gremiums erfolgt
ausschließlich unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 35,00 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**320 Landesgremium der
Versicherungsagenten**
Beschluss der Fachgruppentagung am
24.09.2019

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	200,00 Euro
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	0,00 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
a) Versicherungsagenten	0,00 Euro
b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten	0,00 Euro
c) alle Sonstigen	0,00 Euro
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	100,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

Sparte Bank und Versicherung

401 Fachvertretung der Banken und Bankiers Fachverbandsausschussbeschluss am 09.10.2019

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,934‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,934‰

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,047‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,140‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

Mindestbetrag

7,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

3,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

402 Fachvertretung der Sparkassen Fachverbandsausschussbeschluss am 05.09.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881% Mindestbetrag	7,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	3,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
403 Fachvertretung der Volksbanken Fachverbandsausschussbeschluss am 18.09.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065% Mindestbetrag	0,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	0,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
404 Fachvertretung der Raiffeisenbanken Fachverbandsausschussbeschluss am 22.05.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040% Mindestbetrag	0,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	0,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
405 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Fachverbandsausschussbeschluss am 07.06.2019	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 2,02% Mindestbetrag	100,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	50,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

**406 Fachvertretung der
Versicherungsunternehmen**
Fachverbandsausschussbeschluss am
24.09.2019

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres exkl. Provisionen für

- | | |
|---|--------|
| - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit | 0,00 ‰ |
| - alle übrigen Versicherungsunternehmen | 0,89 ‰ |

Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und
freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der
Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für

- | | |
|--|------------|
| - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich
Sach- und Rückversicherung | 4,60 ‰ |
| Mindestbetrag | 25,44 Euro |

Höchstbetrag 7.000,00 Euro

- | | |
|---|------------|
| -Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich
Viehversicherung | 3,80 ‰ |
| Mindestbetrag | 25,44 Euro |

Höchstbetrag 4.542,05 Euro

- | | |
|---|--------|
| - alle übrigen Versicherungsunternehmen | 0,00 ‰ |
|---|--------|

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

- | | |
|--|------------|
| Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage | 10,00 Euro |
|--|------------|

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Sparte Transport und Verkehr

501 Fachvertretung der Schienenbahnen Fachverbandsausschussbeschluss am 27.06.2019	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	350,00 Euro
	b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:	
	- Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,90 ‰
	- Lohn-Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,30 ‰
	c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von	35,00 Euro
	Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	175,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		
502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2019	1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
	a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	0,00 Euro
	b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz	0,00 Euro
	c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	500,00 Euro
	d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	250,00 Euro
	e) Flugplätze	
	e.i) Flughäfen	500,00 Euro
	e.ii) Flugfelder	200,00 Euro
	f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	150,00 Euro
	g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	200,00 Euro
	h) Flugschulen	100,00 Euro
	i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	100,00 Euro
	j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmungen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	200,00 Euro
	k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
k.i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	100,00 Euro	
k.ii) Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	0,00 Euro	

k.iii) Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	0,00 Euro
l. Überfuhren	
l.i) Seilfähren	80,00 Euro
l.ii) Motorbootfähren	80,00 Euro
l.iii) Zillenüberfuhren	80,00 Euro
m) Floßfahrt, Rafting	80,00 Euro
n) Hochseeschifffahrt	0,00 Euro
o) Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe	0,00 Euro
p) Segelschulen	80,00 Euro
q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	80,00 Euro
r) Vermietung von Schiffen	80,00 Euro
s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	80,00 Euro
t) Alle anderen Betriebsarten	100,00 Euro
2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:	
Klasse 1 (Bus)	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	80,00 Euro
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineingesetz	80,00 Euro
Klasse 2 (Luft)	
Pro Luftfahrzeug	0,00 Euro
a) einmotorig, bis 2.000 kg	0,00 Euro
b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,00 Euro
c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,00 Euro
d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,00 Euro
e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,00 Euro
f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,00 Euro
g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,00 Euro
h) Pro Motorsegler	0,00 Euro
i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,00 Euro
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	
Klasse 3 (Schiff)	
Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	80,00 Euro
a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro

e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
f) über 400 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
g) Frachtschiff	80,00 Euro
Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.	80,00 Euro

Allgemeine Bestimmungen

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen.

Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03.2020 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03.2020.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der S37 KFG - Datenbank zum Stichtag 01.03.2020.

Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.

Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

40,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

503 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung am
26.09.2019

A. Ein fester Betrag je Mitglied	0,00 Euro
B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:	
I Kabinenbahnen und Komiblifte	2.900,00 Euro
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:	
1er	1.620,00 Euro
2er	1.620,00 Euro
3er	1.620,00 Euro
4er	2.000,00 Euro
6er	2.200,00 Euro
8er	2.900,00 Euro
III Schlepplifte mit 2 Kategorien:	
bis 300m	99,00 Euro
über 300m	149,00 Euro
IV Bandförderer und Sonstige:	69,00 Euro
V Sonstige	69,00 Euro
C. Nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:	
1 - 9 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
10 - 19 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
20 - 29 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
30 - 39 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
40 - 49 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
50 - 59 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
60 - 69 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
70 - 79 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
80 - 89 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
90 - 99 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
100 - 249 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
250 + Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres	
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	34,50 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

504 Spedition und Logistik
Beschluss der Fachgruppentagung am
19.09.2019

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:

1. Spedition	0,00 Euro
2. Transportagenturen	250,00 Euro
3. Lagerei	250,00 Euro
4. Verladergewerbe	200,00 Euro
5. Frachtenreklamationsbüros	200,00 Euro
6. Sonstige Betriebe	200,00 Euro

II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien

Spedition

Kategorie Anzahl Mitarbeiter

1.) 0 - 5	320,00 Euro
2.) 6 - 10	320,00 Euro
3.) 11 - 25	550,00 Euro
4.) 26 - 50	850,00 Euro
5.) 51 - 100	1.200,00 Euro
6.) 101 - 200	1.500,00 Euro
7.) 201 - 300	1.800,00 Euro
8.) 301 - 400	2.100,00 Euro
9.) über 400	2.500,00 Euro

Transportagenturen

Kategorie Anzahl Mitarbeiter

1.) 0 - 5	0,00 Euro
2.) 6 - 10	0,00 Euro
3.) 11 - 25	0,00 Euro
4.) 26 - 50	0,00 Euro
5.) 51 - 100	0,00 Euro
6.) 101 - 200	0,00 Euro
7.) 201 - 300	0,00 Euro
8.) 301 - 400	0,00 Euro
9.) über 400	0,00 Euro

Lagerei		
Kategorie	Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0 - 5	0,00 Euro
2.)	6 - 10	0,00 Euro
3.)	11 - 25	0,00 Euro
4.)	26 - 50	0,00 Euro
5.)	51 - 100	0,00 Euro
6.)	101 - 200	0,00 Euro
7.)	201 - 300	0,00 Euro
8.)	301 - 400	0,00 Euro
9.)	über 400	0,00 Euro
Verladergewerbe		
Kategorie	Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0 - 5	0,00 Euro
2.)	6 - 10	0,00 Euro
3.)	11 - 25	0,00 Euro
4.)	26 - 50	0,00 Euro
5.)	51 - 100	0,00 Euro
6.)	101 - 200	0,00 Euro
7.)	201 - 300	0,00 Euro
8.)	301 - 400	0,00 Euro
9.)	über 400	0,00 Euro
Frachtenreklamationsbüros		
Kategorie	Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0 - 5	0,00 Euro
2.)	6 - 10	0,00 Euro
3.)	11 - 25	0,00 Euro
4.)	26 - 50	0,00 Euro
5.)	51 - 100	0,00 Euro
6.)	101 - 200	0,00 Euro
7.)	201 - 300	0,00 Euro
8.)	301 - 400	0,00 Euro
9.)	über 400	0,00 Euro

Sonstige Betriebe		
Kategorie	Anzahl Mitarbeiter	
1.)	0 - 5	0,00 Euro
2.)	6 - 10	0,00 Euro
3.)	11 - 25	0,00 Euro
4.)	26 - 50	0,00 Euro
5.)	51 - 100	0,00 Euro
6.)	101 - 200	0,00 Euro
7.)	201 - 300	0,00 Euro
8.)	301 - 400	0,00 Euro
9.)	über 400	0,00 Euro

III. Mehrere Betriebsarten

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen.

Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

Allgemeine Bestimmungen

Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1.2020

Die Rechtsformstaffel gem § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 100,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**505 Fachgruppe für die
Beförderungsgewerbe mit
Personenkraftwagen**

Beschluss der Fachgruppentagung am
04.09.2019

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen.		
Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	0,00 Euro	
Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	0,00 Euro	
Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdemitwagen	0,00 Euro	
Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	0,00 Euro	
Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:		
Klasse 1:		
a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe	65,00 Euro	
b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	65,00 Euro	
c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	30,00 Euro	
Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.		
Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	30,00 Euro	
Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemitwagengewerbe laut Konzessionsumfang	30,00 Euro	
Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	30,00 Euro	
Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt zum Stichtag 1.3.2020, zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels.		
Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.		
Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		15,00 Euro
Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am
12.09.2019

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:	
Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt	118,50 Euro
Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	170,00 Euro
Klasse 2.2.: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	170,00 Euro
Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen	72,60 Euro
Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:	
Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)	39,80 Euro
Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)	39,80 Euro
Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt	0,00 Euro
Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen	0,00 Euro
Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen. Allgemeine Bestimmungen: •Pro zum Stichtag 15.3.2020 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen •Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 15.03.2020. •Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr 2020 begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr 2020 begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Vorschreibung.	

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 36,30 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**507 Fachvertretung der
Fahrschulen und des
Allgemeinen Verkehrs**
Fachverbandsausschussbeschluss am
16.05.2019

1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten	
a) Fahrschulen	983,62 Euro
Mindestbetrag	983,62 Euro
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	181,20 Euro
c) Presseagenturen	181,20 Euro
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	181,20 Euro
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	181,20 Euro
f) Anbieter von Telematikdiensten	181,20 Euro
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	181,20 Euro
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	181,20 Euro
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	181,20 Euro
Mindestbetrag für für lit b) bis lit i)	181,20 Euro
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG	
2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Diensthilfsbeitrag) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten	
a) Fahrschulen	0,00 ‰
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,00 ‰
c) Presseagenturen	1,50 ‰
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,50 ‰
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,50 ‰
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,50 ‰
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,50 ‰
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,50 ‰
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,50 ‰

*Sozialversicherungsbeitragssumme:
An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 90,60 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2019

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:	
1. Serviceunternehmung	165,00 Euro
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	165,00 Euro
3. Garagenunternehmung	
(a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)	
(b) Bewirtschaftung von freien Flächen	165,00 Euro
4. Alle sonstigen Berechtigungsarten	165,00 Euro

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:

1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
1 - 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	0,00 Euro
4 - 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	0,00 Euro
über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	0,00 Euro
2. Garagenunternehmung	
a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m ²	
bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	0,00 Euro
bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	0,00 Euro
bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	0,00 Euro
bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze	0,00 Euro
bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze	0,00 Euro

b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m². Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

0,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

82,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 Fachgruppe Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2019	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	137,00 Euro
	Weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind	0,00 Euro
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.	
	Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	68,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
602 Fachgruppe Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2019	Klasse 1a: Nicht klassifizierte Betriebe pro Bett mindestens	8,20 Euro 251,10 Euro
	Klasse 1b: Schutzhütte (Pächter)	52,80 Euro
	Klasse 2a: 1*Betrieb pro Bett mindestens	4,80 Euro 120,30 Euro
	Klasse 2b: 1*S Betrieb pro Bett mindestens	4,80 Euro 120,30 Euro
	Klasse 3a: 2*Betrieb pro Bett mindestens	6,00 Euro 180,40 Euro
	Klasse 3b: 2*S Betrieb pro Bett mindestens	6,00 Euro 180,40 Euro
	Klasse 4a: 3* Betrieb pro Bett mindestens	6,80 Euro 204,90 Euro
	Klasse 4b: 3*S Betrieb pro Bett mindestens	6,80 Euro 204,90 Euro
	Klasse 5a: 4* Betrieb pro Bett mindestens	9,60 Euro 301,80 Euro
	Klasse 5b: 4*S Betrieb pro Bett mindestens	9,60 Euro 301,80 Euro
	Klasse 6a: 5* Betrieb pro Bett mindestens	11,70 Euro 429,50 Euro

Klasse 6b: 5*S Betrieb pro Bett	11,70 Euro
mindestens	429,50 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	26,40 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2019

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	230,00 Euro
b. Kurbetriebe	230,00 Euro
c. Reha-Betriebe	230,00 Euro
d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK)	180,00 Euro
e. Ambulatorien für physikalische Therapie	180,00 Euro
f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	180,00 Euro
g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen	230,00 Euro
h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.)	230,00 Euro
i. Freibäder	120,00 Euro
j. Natur-, See- und Strandbäder	120,00 Euro
k. Hallenbäder	120,00 Euro
l. Hallenbäder und Freibäder	120,00 Euro
m. Thermal- und Mineralbäder	120,00 Euro
n. Wannen- und Brausebäder	120,00 Euro
o. Saunas und Dampfbäder	120,00 Euro
2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:	
Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:	
0 - 10 Mitarbeiter	30,00 Euro
11 - 25 Mitarbeiter	90,00 Euro
26 - 50 Mitarbeiter	150,00 Euro
51 - 100 Mitarbeiter	270,00 Euro
über 100 Mitarbeiter	480,00 Euro
Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:	

0 - 10 Mitarbeiter	0,00 Euro
11 - 25 Mitarbeiter	0,00 Euro
26 - 50 Mitarbeiter	0,00 Euro
51 - 100 Mitarbeiter	0,00 Euro
über 100 Mitarbeiter	0,00 Euro
3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	0,75 ‰
4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:	
CT-Gerät	90,00 Euro
MR-Gerät	175,00 Euro
5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:	
1 bis 20 Betten	40,00 Euro
21 bis 40 Betten	80,00 Euro
41 bis 70 Betten	155,00 Euro
71 bis 100 Betten	255,00 Euro
über 100 Betten	400,00 Euro
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:	
0 bis 50 Kästchen/Kabinen	0,00 Euro
101 bis 500 Kästchen/Kabinen	0,00 Euro
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	0,00 Euro
über 500 Kästchen/Kabinen	0,00 Euro
Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.	
Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	60,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

604 Fachgruppe der Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2019	Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1.1.2020 als Kombination wie folgt festgelegt: für jede Betriebsstätte ein fester Betrag	130,00 Euro
	ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:	
	bis 2 Beschäftigte	0,00 Euro
	3 bis 7 Beschäftigte	0,00 Euro
	8 bis 15 Beschäftigte	0,00 Euro
	16 - 25 Beschäftigte	0,00 Euro
	26 - 50 Beschäftigte	0,00 Euro
	51 - 100 Beschäftigte	0,00 Euro
	über 100 Beschäftigte	0,00 Euro
	Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren Berufszweigen pro Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist addiert. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	65,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2019	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
	a) Schausteller	75,00 Euro
	b) Freizeitparks und Tierparks	75,00 Euro
	c) Theater, Varietees und Kabaretts	75,00 Euro
	d) Peepshows	75,00 Euro
	e) Schaubergwerke	75,00 Euro
	f) Veranstaltungszentren	75,00 Euro
	g) Zirkusse und Tierschauen	75,00 Euro
	h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	0,00 Euro
	i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	75,00 Euro
	j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	75,00 Euro
	k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	75,00 Euro
	l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagentur)	75,00 Euro
	m) Kartenbüros	75,00 Euro
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	75,00 Euro	

2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Kindergeschäfte	20,00 Euro
b) Schieß- und Spielgeschäfte	20,00 Euro
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	50,00 Euro
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	100,00 Euro

Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt EUR 250,-- pro Betriebsstätte inklusive des festen Betrages.

3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:

a) Vorführraum 0 bis 100 Personen	100,00 Euro
b) Vorführraum 101 bis 350 Personen	200,00 Euro
c) Vorführraum 351 bis 500 Personen	300,00 Euro
d) Vorführraum 501 bis 1000 Personen	500,00 Euro
e) Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	1.000,00 Euro
f) Vorführraum über 2000 Personen	2.000,00 Euro

4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):

1,10 ‰

5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag

35,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätten (zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte), Vorführräume und Säle zur Vorführung von Filmen sowie pro zum Stichtag 31.12.2019 im Veranstaltungsregister der steiermärkischen Landesregierung registrierter Geschäfte.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

0,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2019

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen

Gruppe 1 Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommissäre/ Wettvermittler	95,00 Euro
Gruppe 2 Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)	3.500,00 Euro
Gruppe 3 Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	350,00 Euro
Gruppe 4 Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	1.500,00 Euro

Gruppe 5	190,00 Euro
Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	
Gruppe 6	60,00 Euro
Halten von Unterhaltungsspielapparaten	
Gruppe 7	110,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> - Fremdenführer - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz - Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen - Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art - Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) - Segelschulen - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler - Durchführung von Veranstaltungen - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen - Organisation und Durchführung von Führungen - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe - Tanzschulen - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer-Vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) - Solarien und - alle sonstigen Berufszweige 	
Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag	
- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate)	0,00 Euro
- je Glücksspielapparat	12,50 Euro
- je Unterhaltungsspielapparat	10,00 Euro
<p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	
	30,00 Euro
<p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.</p>	

Sparte Information und Consulting

701 Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2019	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:	
	a) Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste	235,00 Euro
	b) Entrümpler	235,00 Euro
	c) Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung	235,00 Euro
	d) alle sonstigen Berufsbranche	235,00 Euro
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	117,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
<hr/>		
702 Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 04.04.2019	Berufsbranche Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Fester Betrag pro Betriebsstätte	185,00 Euro
	Berufsbranche Wertpapiervermittler Fester Betrag pro Betriebsstätte	250,00 Euro
	Alle anderen Berufsbranche Fester Betrag pro Betriebsstätte	270,00 Euro
	Bei jenen Mitgliedern, welche in mehreren Berufsbranchen zugeordnet sind, kommt der feste Betrag des Berufsbranchens mit dem höchsten Betrag zur Gänze, der feste Betrag des Berufsbranchens mit dem zweithöchsten Betrag zu 50% und eventuelle weitere Berufsbranchen nicht zur Vorschreibung.	
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	92,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
<hr/>		
703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 03.07.2019	Ein fester Betrag pro Mitglied Der Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten	175,00 Euro
	Von juristischen Personen ist der feste Betrag in doppelter Höhe zu entrichten	350,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	87,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	

704 Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 23.05.2019	Ein fester Betrag je Fachgruppenmitglied Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	125,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	50,00 Euro
705 Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 28.06.2019	Ein fester Betrag pro Mitgliedschaft Der Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten	250,00 Euro
	Von juristischen Personen ist der feste Betrag in doppelter Höhe zu entrichten	500,00 Euro
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	125,00 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	
706 Fachgruppe Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2019	Pro Mitglied ein fester Betrag	
	a) für den Berufszweig Schreibbüros	120,00 Euro
	b) für die übrigen Berufszweige	200,00 Euro
	und einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Jahres nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme	
	ad a) für den Berufszweig Schreibbüros •bei einer Sozialversicherungssumme bis 1 Mio. Euro 1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Jahres •bei einer Sozialversicherungssumme über 1 Mio. Euro 1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Jahres	
	ad b) für die übrigen Berufszweige •bei einer Sozialversicherungssumme bis 1 Mio. Euro 2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Jahres •bei einer Sozialversicherungssumme über 1 Mio. Euro 2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Jahres	
Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	60,00 Euro	
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2019	a) Immobilientreuhänder Fester Betrag pro Betriebsstätte	665,00 Euro	
	b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) Fester Betrag pro Betriebsstätte	199,00 Euro	
	c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) Fester Betrag pro Betriebsstätte	267,00 Euro	
	d) Bauträger (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) Fester Betrag pro Betriebsstätte	199,00 Euro	
	e) Inkassoinstitute Fester Betrag pro Betriebsstätte	199,00 Euro	
	f) Alle übrigen Berufszweige Fester Betrag pro Betriebsstätte	199,00 Euro	
	Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr	0,00 Euro	
	Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so sind die berufszweigspezifischen Beträge der Berufszweige a-d zur Gänze, die Übrigen jedoch nur zu 50% zu entrichten. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
	Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		99,00 Euro
	Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2019	Pro Mitglied ein Fixbetrag	260,00 Euro
	Pro weiterem Betriebsstättenstandort ein Fixbetrag	260,00 Euro
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	
Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		

**709 Fachgruppe der
Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungs-
angelegenheiten**

Beschluss der Fachgruppentagung am
08.04.2019

Fester Betrag 0,00 Euro
Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die
GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt
nach folgenden Klassen:

Klasse 1 bis Euro 0,00 SV-Beitrag: Euro 300,00
Klasse 2 bis Euro 1.500,00 SV-Beitrag: Euro 320,00
Klasse 3 bis Euro 3.500,00 SV-Beitrag: Euro 350,00
Klasse 4 bis Euro 7.000,00 SV-Beitrag: Euro 400,00
Klasse 5 bis Euro 14.000,00 SV-Beitrag: Euro 500,00
Klasse 6 bis Euro 21.000,00 SV-Beitrag: Euro 600,00
Klasse 7 bis Euro 29.000,00 SV-Beitrag: Euro 800,00
Klasse 8 bis Euro 36.000,00 SV-Beitrag: Euro 1.000,00
Klasse 9 bis Euro 50.000,00 SV-Beitrag: Euro 1.200,00
Klasse 10 bis Euro 70.000,00 SV-Beitrag: Euro 1.400,00
Klasse 11 bis Euro 90.000,00 SV-Beitrag: Euro 1.600,00
Klasse 12 bis Euro 120.000,00 SV-Beitrag: Euro 1.800,00
Klasse 13 bis Euro 160.000,00 SV-Beitrag: Euro 2.000,00
Klasse 14 bis Euro 210.000,00 SV-Beitrag: Euro 2.500,00
Klasse 15 bis Euro 290.000,00 SV-Beitrag: Euro 3.000,00
Klasse 16 bis Euro 450.000,00 SV-Beitrag: Euro 4.000,00
Klasse 17 bis Euro 650.000,00 SV-Beitrag: Euro 5.000,00
Klasse 18 bis Euro 1.000.000,00 SV-Beitrag: Euro 6.000,00
Klasse 19 über Euro 1.000.000,00 SV-Beitrag: Euro 6.500,00

Zuschlag pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt
eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat. 37,00 Euro

Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur
Anwendung.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 150,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**710 Fachvertretung der
Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen**

Fachverbandsausschussbeschluss am
09.10.2019

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen
Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen 3,00 ‰

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen
Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende
Beitragsvolumen 0,50 ‰

Mindestbetrag 400,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 100,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.